

# Ist Religion zur Nationalversittlichung notwendig? [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Monatschrift**

Band (Jahr): **1 (1799)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-550828>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ist Religion zur Nationalversittlichung nothwendig?

### Erste Fortsetzung.

Der angeführte Paragraph mag aber verstanden werden, wie er will: so ist durch denselben einmahl für beide streitende Parthenen so viel ausgemacht, daß unsere Constitution die Nothwendigkeit einer Religion anerkennt, sich für dieselbe interessirt, und über die politischen Wirkungen derselben wachen will. Warum würde sie sonst von Religion, von Gewissensfreyheit und Gottesdienste reden? Warum sie allen bürgerlichen Zwecken und der Polizey unterwerfen? Die in diesem Artikel herrschende Dunkelheit und das dabey mögliche Mißverständniß treffen mithin nicht jene allgemeinen Grundsätze, sondern nur die darunter begriffenen Maximen, welche das wie bestimmen sollen; z. B. die Fragen: wie soll die Religion erhalten werden? wie weit sollen sich die Rechte des Staates über dieselbe erstrecken? kömmt es der gegenwärtigen, oder irgend einer künftigen Stellvertretung zu, darüber so, oder anders zu verfügen? Wie also auch die helvetische Nation bey der Annahme der Constitution jenen Artikel verstanden haben mag: so hat sie einmahl untrügbar zu erkennen gegeben, daß sie die vorhandene Religion genehmigt; ihre Erhaltung will; sie zur Förderung der höhern Staatszwecke für wichtig und nützlich erklärt.

Aber in Ansehung der nähern Bestimmung enthält die Urkunde unsers Staatsvereins, wie wir gezeigt haben, einen Doppelsinn, der zwey ganz entgegengesetzte Deutungen zuläßt, so daß wir in Rücksicht dieser Bestimmungsart so gut, wie gar keine Constitution haben.

Man muß das Eigene dieses Falles genau in's Auge fassen. Es ist in der That etwas ganz anderes, eine dunkle, nicht durchausverstandene Stelle beleuchten, sie erläutern und allgemein verständlich machen. Und wieder etwas anders, einen Doppelsinn wegräumen, d. h. entscheiden, ob die Constitution da ja oder nein sagen solle, wo es, wie in unserm Falle, ungewiß ist, was sie in der That sagen wolle.

Das erstere scheint uns allerdings von der Behörde der Repräsentanten des Volkswillens zu seyn. Zu einer solchen Erläuterung gehört weiter nichts, als richtige Einsicht und die erforderliche Befugniß. Beide finden sich in den Volksvertretern vereinigt: jene durch die Voraussetzung, diese durch die Volkswahl. Nichts ist daher rechtmäßiger, als daß die Vertreter des Volkswillens zugleich auch die Exegeten der Constitutionsakte seyen.

Nicht so im andern Falle! Festsetzen, was die Constitution da sagen solle, wo sie schweigt, oder von zweyen widerstreitenden Deutungen eine annehmen, die andere verwerfen: das heißt nicht dieselbe erläutern, sondern über sie entscheiden; es heißt nicht den Volkswillen repräsentiren, sondern denselben diktiren; dazu gehört also auch nicht bloß eine der Constitution untergeordnete legislative Gewalt, sondern eine über dieselbe erhabene Souverainetät, oder constitutive Vollmacht.

Ueberhaupt ist hier nur ein doppeltes Benehmen gedenkbar: Entweder lassen es die Legislatur und Regierung einstweilen beim hergebrachten Alten bewenden. Indem sie dieß thun, so sind sie gewiß, recht zu thun. Wo die Constitution, wo das souveraine Volk schweigt, da ist kein Wille vorhanden, der reprä-

feutirt und vollstreckt werden könnte. In einem despotischen Staate verhält die Sache sich freylich anders. Der Despot ist nicht Repräsentant des Volkswillens, sondern unter dem Vorwande irgend einer höhern Autorität, Executor seines eignen Willens. Stat pro ratione voluntas. Hier ist die Gränze zwischen beiden Verfassungen. Sobald der Repräsentant einen eignen, vom Volke und der Constitution verschiedenen Willen hat: so hört er auf zu seyn, was er seyn soll, und von unserer Form bleibt nur noch der wesenleere Schatten übrig.

Oder man läßt es nicht bey diesem Herkommen bewenden; man hält des Stillschweigens des Volkes und der Verfassung ungeachtet eine veränderte Einrichtung für nothwendig. Lasset uns jetzt noch nicht untersuchen, ob diese Nothwendigkeit in unserm Falle statt finde; diese Untersuchung einstweilen noch zur Seite gelassen, können wir aber unmöglich der Frage ausweichen: welcher Behörde das Urtheil über jene Nothwendigkeit und die Einleitung jener neuen Einrichtung eigentlich zukomme?

Wir haben es allbereits bemerkt, die Aufhebung eines Doppelsinns in einer Constitution ist nicht bloß Erläuterung, nein, sie ist Erweiterung derselben.

Vernünftigerweise können hier nur drey Autoritäten in Collision kommen. Denn das Recht einer solchen Berichtigung der Verfassungsakte kommt entweder den Verfassern derselben zu, vermöge jener logischen Regel, welche annimmt, daß ein jeder der zuverlässigste Ausleger seiner eignen Worte sey. — Oder es kommt der Volksvertretung zu, vermöge einer ausdrücklichen Beauftragung; — oder endlich dem souverainen Volke selbst, als ein unveräußerlicher, unübertragbarer Souverainetäts-

aktus. Schon aus der blossen Angabe der verschiedenen collidirenden Behörden ist es sichtbar, daß jede derselben einen ihr günstigen Gesichtspunkt für sich hat. Die Aufgabe scheint also einer kurzen Erörterung wohl werth zu seyn.

Doch nein, die Verfasser einer Constitution können hier nicht in die allergeringste Betrachtung kommen. Für den Staat ist es völlig gleichgültig, woher und von wem seine Verfassung komme. In Bezug des Verfassers ist sie ein bloß literarisches Produkt, etwa wie Plato's oder Cicero's Bücher von der Republik, und hat für denselben so wenig Verbindlichkeit, als die längst aufgelösten und zum Theil vergessenen Gesetzbuchungen eines Lykurg's und Solons eines Zaleukus oder Charondas. Es ist gar nichts daran gelegen, in welchem Sinne eine Constitution geschrieben, alles kommt ganz und einzig darauf an, in welchem sie dem Volke vorgelegt und von demselben verstanden worden sey.

Es fragt sich sonach, ob diese Befugniß den Volksrepräsentanten zukomme? Sie sind ja, sagt man, vom Souverain beauftragt u. s. w. Ja! aber wissen muß man doch vorerst — wozu? Eine Frage, die in die allerersten Elemente der repräsentativen Staatslehre einschlägt. Es würde meinen Lesern allzuwenig zugetrauet seyn, wenn ich hier die Erörterungen wieder zu erneuern gedächte, welche in Frankreich über die Natur und Scheidung der constitutiven und legislativen Gewalten angestellt worden sind. Entweder haben wir von jener Revolution noch gar nichts begriffen, oder Motionen dieser Art müssen uns nun endlich geläufig seyn; entweder ist die Volkssouverainetät ein leeres Phantom, oder sie beweiset sich eben in der ausschließlichen unveräußerlichen Ausübung der constitutiven Gewalt. Denn der Urverein

eines Staates, eine Constitution, ist in der That nichts anders, als der Inbegriff jener heiligen unwandelbaren Bedingungen, unter welchen ein Volk, als organisirte Gesellschaft, existiren will. Ein solcher Verein kann schlechterdings nur vom Volke ausgehen. Selbst eine constitutive Versammlung, d. i. ein vom Volke zur Verfertigung einer Staatsverfassung niedergesetzter Rath, macht noch keine Constitution, sondern bloß den Entwurf dazu, der aber so lange gar keine Kraft hat, bis er vom Volke feyerlich angenommen und sancirt worden ist.

Von einem solchen constitutiven Rathe ist die Legislatur wesentlich verschieden. Sie ist ein repräsentativer Körper unter einer wirklich vorhandenen Constitution, mit welcher seine eigene Rechtmäßigkeit steht und fällt. Die Schönheit, die Weisheit des stellvertretenden Systems, besteht in der scharfen Scheidung der verschiedenen Gewalten; aber die Zartheit, die Schlüpfrigkeit desselben in der Möglichkeit, die angewiesenen Schranken zu überschreiten (a).

Nun habe ich doch wohl nicht nöthig, in Erinnerung zu bringen, daß Helvetien unmittelbar nach seiner Staatsumwälzung

---

(a) Wir bemerken es mit Vergnügen, mit welcher Sorgfalt unsere aufgeklärtere Gesetzgeber jeden Gegenstand an seine eigene Behörde zu verweisen, und sich selbst vor allen Eingriffen in die executive und richterliche Gewalt zu verwahren bemüht sind. Wie aber kommt es, daß man so selten, oder niemahls an den Unterschied zwischen legislativer und constitutiver Gewalt denkt? daß man Gegenstände, die für diese letztere gehören, niemahls auf die nächste Urversammlung vertaget? Und doch adelt einen Gesetzgeber nichts, nichts hebt das allgemeine Zutrauen zu ihm so sehr, als das immer gegenwärtige Bewußtseyn jener höhern Grundsätze.

eine wirklich fertige Verfassung zur Annahme vorgelegt, daß die jetzt vorhandenen Gewalten nur in Folge derselben gewählt, organisiert, in Thätigkeit gesetzt worden sind. Beides ist mithin eben so unwidersprechlich, als unwidersprochen, daß unsere Räte nur eine gesetzgebende, nicht eine constitutive Gewalt haben; daß sie sonach nicht über und in die Constitution, sondern bloß unter derselben zu wirken beauftraget sind.

Also bleibt nur noch die dritte Behörde, nämlich das verfassungsmässig in Urversammlungen vereinigte Volk, übrig, von welcher aus jene Zweydeutigkeit gehoben und der einzig geltende Sinn des bestrittenen Artikels festgesetzt werden kann. Bis dahin darf und soll über die Religion, über die Kirche, über die Geistlichkeit, ihre Einkünfte und Rechte nichts angeordnet werden, weil dazu eine constitutive Autorität, die aber dermahlen nicht vorhanden ist, erfordert wird. Alles, was indessen geschehen kann, ist, daß diese Angelegenheiten so, wie sie sind, erhalten, und daß höchstens Vorschläge und Entwürfe für die Zukunft vorbereitet werden, wie allenfalls eine bessere Organisation in die Kirche und den geistlichen Stand eingeführt, und die Religion selbst in eine ihrer eignen Moralisierung günstigere Lage gerückt werden könne.

Dieses unlängbare Resultat ergibt sich schon aus der bloß formellen Ansicht unserer gegenwärtigen politischen Lage, und der Art, wie unser Urverein sich in Ansehung der Religion ausdrückt (b).

---

(b) Wir haben nun den Vorschlag zur Abänderung der helvetischen Staatsverfassung, Luzern 1799, vor uns. Sie enthält nicht einen neuen, von Grund umgearbeiteten Entwurf, sondern, wie der Titel sagt, eine bloße Abänderung der wirklich

Wenn wir nun aber das Object selbst, um welches es zu thun ist, erwägen, wenn wir die Religion, die Kirche, die unläugbaren bürgerlichen und ecclesiastischen Rechte des nun einmahl zur Besorgung jener Angelegenheiten vorhandenen Standes der Geistlichen erwägen, so muß es noch evidentere werden, daß Verfügungen dieser Art schlechterdings von constitutiver Behörde herrühren müssen.

Es gibt zwar auch unter uns eine Menge von Halbphilosophen, welche den sogenannten Philosophen der grossen Nation das Vateroster ihres Unglaubens so abergläubig nachbeten, als der einfältigste im Volke nur immer das seine herunterbeten kann (c). Diese sagen uns: „ sie fühlen das Bedürfniß der Religion nicht, „ es gebe gar kein Verhältniß zwischen Staat und Kirche; diese „ sey ein bloß eingebildetes Verhältniß zu einer idealen Welt; sie „ könne sonach weder Güter besitzen, noch Rechte auf den Staat „ haben; die Religion habe keinen Einfluß auf Sittlichkeit; die „ öffentlichen Lehrer der Gewissenhaftigkeit nicht nur in den Hand-

---

vorhandenen Constitution. Die Geistlichen scheinen in derselben stillschweigend in ihr Aktivbürgerrecht zurückgesetzt; hingegen ist die Angabe des höhern Staatszwecks weggelassen; das Schicksal der Religion und Kirche eben so ungewiß, die Gründung der Gewissensfreyheit eben so unbestimmt, und es fehlt völlig an jenem unentbehrlichen Commentar, wodurch das Volk und das Publikum hätte belehrt werden müssen, warum diese und keine andere Veränderungen vorgeschlagen werden.

(c) Wer sich im Allgemeinen einen Begriff von dieser Philosophie zu machen, und sie in ihren Gründen und Folgen mit dem zu vergleichen wünscht, was wir für wahre Philosophie halten, der lese: *Le philosophisme un démasqué et la philosophie vengée, traduit de l'allemand par D. Secretan. Lausanne, 1798.*

„lungen, sondern selbst in den Gesinnungen, die Lehrer der Ordnung, der Menschenliebe, die Lehrer der Vorsehung und einer gerechten Vergeltung in der Zukunft, sie seyen keine Volkslehrer, keine Erzieher der Menschheit zur Tugend, sie seyen nicht einmahl Bürger, kaum Menschen — verhaßte Priester des Aberglaubens seyen sie.“

Lasset uns duldsam seyn gegen Menschen und Meinungen, wenn sie auch nichts weniger als duldsam wären, mit derjenigen Würde, derjenigen ruhigen Seelengröße, welche das Bewußtseyn der guten Sache einzig geben kann! Noch mehr, wir wollen voraussetzen, die Menschen, die so urtheilen, handeln wirklich nach subjectiver Ueberzeugung, aus den reinen Beweggründen ächter Wahrheits- und Tugendliebe, vom hohen Enthusiasmus für Vaterland und Menschenadel besetzt. Das heißt denn doch ohne Widerrede etwas viel zugegeben.

Nun sey es uns erlaubt, jenen Männern, die mit ihren Einsichten so ganz im Reinen zu seyn scheinen, auch einige einfache Fragen vorzulegen. — Ihr fühlet mithin, wie ihr versichert, das Bedürfniß der Religion nicht. Gut, aber mit welchem Rechte fordert ihr, daß das Volk darum keine Religion haben solle? du, ein einzelnes Glied jener grossen souverainen Masse, willst dieselbe deiner individuellen, wahren oder irrigen Meinung, deinem persönlichen Bedürfniß oder Nichtbedürfniß unterworfen wissen; ihr aber, die eine Religion hat und haben will, soll dagegen kein Recht zukommen, sie auch von dir zu fordern? — Du siehst kein Verhältniß zwischen Staat und Kirche! wie aber, wenn andere es sehen; wenn in unserm Vaterlande und in allen gesitteten Ländern alle Völker und Bürger wirklich in diesem Verhältnisse gelebt haben, und ferner leben wollen? Soll dein Ge-

sichtspunkt Gesetz für alle seyn, und das soll unumschränkte, hiemit unbefehdete Gewissensfreiheit heißen? — Sagen, jene Ideale, oder vielmehr jene intellectuelle Welt existire darum nicht, weil du sie nicht mit Augen sehn kannst, hiesse behaupten, unsere Vernunft sey ein Uding, weil sie weder Hände noch Füße hat. Für den Vernünftigen existirt die Vernunftwelt noch viel gewisser, als für den Sinnlichen diese Sinnenwelt, wo alles, und wo er selbst im steten Flusse des Wechsels und der Ungewißheit unaufhaltsam fortschwimmt. — Doch du willst die Religion dulden, willst jeden glauben lassen, was er will, und selbst jeden, doch der öffentlichen Ordnung, wie billig, unbeschadet, seine Religionsmeinungen äußern lassen. Doch es ist hier nicht bloß um die Meinungen eines einzelnen, sondern um die vorhandene, gegründete, organisirte, mit ihren eigenen nöthigen Einkünften, mit einem unter öffentlicher Treu dazu bestimmten Stande von Personen versehene öffentliche Religion zu thun, von Personen, die Bürger, die Menschen mit Bedürfnissen sind, wie andere; diese Volksreligion aber fordert von dem Staate etwas mehr als Duldung; sie fordert Erhaltung, Schutz, Sicherheit für Eigenthum und Personen, und jene überall, aber im Reiche der Vernunft und der Menschenrechte ganz besonders unverletzbare ewige Gerechtigkeit d). Immer mag die Religion ihren Einfluß auf

---

(d) Vergeblich hofft man uns dadurch zu beruhigen, daß man uns sagt: die Religion werde durch die Aufstellung der Gewissensfreiheit ja geduldet, die Bemühungen um die Erziehung der Jugend, wo man es also nicht auf bloße Duldung ankommen lassen will, beweisen hinlänglich, daß man dieselbe zur Erhaltung und Vervollkommnung der vorhandenen Anstalten nicht für hinreichend hält. Warum denkt man von der religiösen Volkserziehung anders? Ist das gesammte Volk weniger, als die

deine Sittlichkeit verloren haben; ihre Vorsteher mögen aufgehört haben, für dich Lehrer zu seyn, sie mögen dir, wiewohl das nicht duldsam ist, Priester und Pfaffen heißen; aber Tausende denken, fühlen anders: ihnen ist die Religion die süßeste Zuflucht selbst gegen die Schrecknisse deiner Philosophie; und sie lieben jenen, ihnen ehrwürdigen Stand, der sich den Angelegenheiten des Bürgers geweiht hat, in sofern er nicht bloß Mitglied der Gesellschaft, sondern ein moralisches Vermunftwesen ist.

Wozu dieß alles? Zum Beweise, daß die ganze Theorie der neuen Philosophie, wenn man ihr auch alles und mehr einräumt, als sie fordern darf, noch gar keine Befugniß, kein Recht begründet zu wirklichen, positiven oder negativen, Maßnahmen gegen die eingeführte Religion und ihre Verfassung.

Gewiß nicht! Verhältnisse aufzulösen, in welchen das Volk bisher gelebet hat, Einrichtungen und Anstalten verschwinden zu lassen, die das Volk gestiftet hat, einen ganzen Stand von vielen tausend Bürgern, die außer demselben für sich und die Ihrigen nichts als Elend und Verzweiflung sehen, vorerz seiner Rechte, dann seines erworbenen Einkommens zu berauben, sie

Kindheit und erste Jugend? Bedarf der Mann im Besitze der vollen Vernunft und Fretheit der Leitung und Belehrung weniger, als das Kind? Wirkt der Schulunterricht nicht eben so unmittelbar auf die Denkfreyheit, als der Religionsunterricht? Sind die Kirchenanstalten unbedeutender, als die Schulinstitute, die Religionslehrer der öffentlichen Aufmerksamkeit unwürdiger, als die Schulmeister? Ist die Religion gleichgültiger, als die Schreibe- und Rechenkunst?

als Passivbürger von allen Vortheilen auszuschließen, und doch zugleich mit allen Beschwerden der Aktivbürger zu belasten, dazu gehört unstreitig, um von allem möglichen das allerschwächste zu sagen, ausdrückliche Beauftragung von Seite des souverainen Volkes.

„Das Volk hat doch unwidersprechlich das Recht, auch hier seinen Willen zu äussern, und sich für diese Angelegenheit so gut, wie für jede andere repräsentiren zu lassen. Die Religion überhaupt in ihrer Natur und nach ihren Beziehungen auf Politik betrachtet, ist nicht etwas so ganz unbedeutendes und überflüssiges, daß sie gar keine Rücksicht in der gesellschaftlichen Organisation finden sollte. Sie ist im Gegentheil wesentlich zur Aufklärung der Bürger über alle ihre Verhältnisse, zur innigen Vereinigung derselben unter einander, mit dem Gesetze, dem Staate, und zur Gleichförmigkeit ihrer Grundsätze nothwendig, um sie mit diesen und jenen in den merkwürdigern Epochen des Lebens, der Geburt, der Heirath, dem Tode harmonisch zu verknüpfen; um in ihre Begriffe, ihren Geschmack, ihre Gefühle, ihre Angewöhnungen, mit einem Worte, in ihre Sitten jene Einheit, jene Aehnlichkeit zu bringen, welche das Band unter den Bürgern macht und anzieht, und von welchem die Festigkeit, die Stärke des Staates abhängt“ (e).

---

(e) Sollte man dieser Stelle allzustreife Orthodoxie des alten politischen Glaubens vorwerfen, so weiß ich meine Blödsichtigkeit nicht besser als damit zu rechtfertigen, daß ich geradezu bekenne, sie aus der Schrift eines fränkischen Gesetzgebers ausgeschrieben zu haben. Hier steht sie: *Le peuple a certainement le droit, de marquer sa volonté, et de se faire représenter pour cette partie, comme pour toutes les autres.*

So viel von der Befugniß jener Veränderungen und den Maßregeln, welche man in Ansehung der Religion und der Kirche vorzunehmen und befolgen zu wollen scheint. Ich sage scheint: denn ob schon sich bey gegebenen Anlässen einige Repräsentanten nicht mit derjenigen Würde und Achtung für die heiligste Angelegenheit der Nation geäußert haben, welche man zu erwarten wohl berechtigt ist: so geschieht das doch jetzt seltener, und vom Staate selbst ist noch gar nichts ausdrücklich verhängt worden, wogegen eine bestimmte Protestation oder Appellation statt finden könnte. Der 28te §. der Constitution scheint zwar den persönlichen und allgemeinen bürgerlichen Rechten der Geistlichen sehr nahe zu treten: allein er ist nichts destoweniger, wie wir es bald bemerken werden, einer sehr mildernden Deutung empfänglich.

---

tres. La religion, considérée en général dans sa nature et ses rapports avec la politique, n'est point une partie inutile, qu'on puisse soustraire de l'organisation sociale. Elle y est au contraire essentielle pour guider les citoyens dans tous leurs rapports, pour les lier entre eux, pour les attacher aux loix, au gouvernement et aux mêmes principes; pour les enchaîner tous uniformément à elles et à eux, aux époques les plus remarquables de leur vie, à la naissance, à leur mariage, à leur mort; pour donner ainsi à leurs idées, à leurs goûts, à leurs sentimens cette unité, cette ressemblance, qui fait resserrer l'union des citoyens et de laquelle dépend la compacité, la force de l'état. Siehe Religion civile, proposée aux républiques, pour lien des gouvernemens représentatifs, par *Lanthenas*. p. 30. Paris an VI. de la R. F. Mit dem Zwecke des Verfassers hat es seine Richtigkeit; von den Mitteln, welche er dazu vorschlägt, werden wir vielleicht bey einem andern Anlaß unser Urtheil sprechen.

Die bisherigen für die persönlichen und kirchlichen Rechte der Geistlichkeit so nachtheiligen Maßnahmen sind, näher betrachtet, Wirkungen, nicht direkt gegen die Kirche gemachter Dekrete, sondern allgemeinerer Gesetze, in welche die Geistlichkeit nur darum verwickelt worden ist, weil sie ohne Unterschied auf Staat und Kirche ausgedehnt worden sind; weil man, vermöge eines unbestimmten Begriffs von Duldung, dieselbe, als existirte sie gar nicht, behandelte, oder weil man gegen sie vollzog, bevor noch über ihre Rechte und Verhältnisse abgesprochen war. Allen diesen Inkonvenienzen muß und kann wieder abgeholfen werden, sobald die so überaus dringliche Kirchenorganisation einmahl zur Sprache kommen wird. Für viele ist das am auffallendsten, daß die bereits verdienten Einkünfte der Landgeistlichen, welche sich vom November 1797, also noch von der alten Ordnung herdatiren, und deren vollständige Bezahlung den 22sten August 1798 von der Gesetzgebung erkannt und dem Volke von allen Kanzeln versprochen worden ist, nicht allein unmittelbar vor der Verfallzeit suspendirt, sondern daß die Bezahlung, eben da sie geschah, modificirt, und weit unter die erkannte Vollständigkeit geniedrigt worden ist. Jedoch eben das Auffallende in dieser Sache gereicht uns zur Beruhigung. Uns ist es bey der ausdrücklichen Erklärung unserer Constitution darüber, und bey dem Geiste, den wir der gegenwärtigen Legislatur zutrauen, unmöglich zu glauben, daß ihr nicht Ernst dabey gewesen seyn sollte, da sie eine vollständige Entschädniß für die Geistlichen erkannte; und wir würden uns der offenbarsten Beleidigung gegen das Vollziehungsdirektorium schuldig machen, wenn wir auch nur der entferntesten Vermuthung Raum geben würden, daß dasselbe Dekrete der Gesetzgebung in der Vollstreckung zu modificiren und umzuschaffen gedente. Nein, diese vollständige

Entschädniß ist nur e i n s t w e i l e n , wegen des Dranges der Umstände verschoben; sie wird, sie muß aber ganz gewiß n ä c h s t e n s so erfolgen, wie sie beschlossen und versprochen worden ist (f).

So empfindlich aber, und besonders für arme Väter zahlreicher Familien, die bisherigen Folgen der Revolution immer gewesen seyn mögen: so ist doch, wie gesagt, bis dahin, weder von der Gesetzgebung noch von der Regierung irgend etwas geradezu zum Nachtheil derselben verhängt worden; die Befugniß dazu ist auch nicht vorhanden, im Gegentheil die Versicherung der Erhaltung des geistlichen Standes wird oft wiederholt; und wir haben bereits Proklamationen gesehen, in welchen die Regierung sich gegen das Volk auf Gott und die Vorsehung bezieht: ehrwürdige Mahnen, die es im Munde der Regenten der Völker noch mehr werden, und die so ganz vorzüglich geeignet sind, den Sterblichen Achtung und Zutrauen einzufößen. Oder was könnte wohl für sie bey dem beunruhigenden Gedanken, daß sie ihre ganze Macht, ihr ganzes Schicksal der Redlichkeit einiger Wenigen anvertraut haben, Froheres gedacht werden können, als die Gewißheit, daß diese Wenige an ein höheres Wesen, an eine vergeltende Gerechtigkeit glauben?

---

(f) Zu den Mißverständnissen, welche zwischen Staat und Kirche zu walten scheinen, trägt auch dieß bey, daß das Verhältniß des Ministers der Künste und Wissenschaften zur Religion und ihren Lehrern noch so unbestimmt und schwankend ist. Religion ist die allgemein interessanteste und unentbehrlichste Wissenschaft; sie ist der wichtigste Zweig des öffentlichen Unterrichts. Er soll also, der Natur seiner Bestimmung nach, gegen die Religion in direkter Beziehung stehen, und von ihren Lehrern nicht bloß das Haupt, sondern der Repräsentant seyn. Die Berichtigung dieses seines Verhältnisses ist die erste seiner Pflichten.

Nichts desto weniger sind, wie könnte man es läugnen? die Beeinträchtigungen des geistlichen Standes nur zu veel; indes ein düsterer Schleier wie absichtlich auf sein künftiges Schicksal ausgebreitet scheint. Er selbst befindet sich in einem Zustande der Auflösung, ohne innere Verbindung zur Einheit, ohne Stellvertreter, ohne Schutz bey der Regierung, und erwartet in fort-dauernder Ungewißheit, unter stets fortgesetzter wohlthätiger Wirksamkeit, gleich einem Verbrecher, sein zögerndes Urtheil.

Da dieses sein Schicksal weder aus einer vorhandenen Befugniß, noch viel weniger aus den unveräußerlichen Rechten der Menschheit und des Staatsbürgers erklärbar ist: so entsteht bey sehr vielen die Vermuthung, daß diese Maßregeln irgend einem verborgenen, aber mächtigen und zwingenden Einflusse zugeschrieben werden dürften. Es gehört zur vollständigen Behandlung des vorliegenden Gegenstandes, daß auch diese vorgebliche Nothwendigkeit in Erwägung genommen werde.

Viele halten dafür, daß dieses Benehmen gegen Religion und Geistlichkeit einer unsichtbaren Einwirkung Frankreichs zu verdanken sey. Dieser irrige und für diejenigen, welche er trifft, nichts weniger als schmeichelhafte Wahn hat sich besonders in den Köpfen des Landvolks gebildet, welches gerne bey den nächsten Ursachen stehen bleibt, und Dinge, die es zu sehen und zu begreifen glaubt, sich nicht leicht wegbeweisen läßt. Dasjenige, was in Frankreich in der grausenvollsten Gährung aller wilden Leidenschaften geschah, die Religionsspötteleyen und die Atheisteyen, wodurch viele fränkische Soldaten sich und ihrer Nation unendlich mehr, als durch alles andere bey unserer Volke geschadet haben, einige unvorsichtige Aeußerungen, die verschiedenen Volksrepräsentanten öffentlich oder besonders entfallen seyn mö-

gen, und die bey der gespannten Aufmerksamkeit, auf alles, was sie sagen und thun, bald allgemein herumgeboren wurden, das alles erzeugte und befestigte jene Voraussetzung.

Doch die Ursache sey, welche sie wolle: genug jenes Vorurtheil ist da, und es ist wichtig, daß es entwurzelt werde.

Dem Verfasser ist die ungereimte Leidenschaft des Nationalhasses fremde. In den ängstlichsten Zeiten jener ewig schrecklichen Katastrophe hat er es nie von sich erhalten können, die Verbrechen, den Unsinn einzelner Bösewichter der Masse, des am schmerzlichsten darunter blutenden Volkes aufzubürden; er kennt in jener Nation edle, weise, vortreffliche Menschen, von welchen er viele unter seine Freunde zu zählen das Glück hat; aber eben, wegen dieses seines Interesse an jener Nation, kann er die ausschweifenden Nachbeter ihrer Thorheiten weder für Frankreichs noch für Helvetiens Freunde halten.

Wer kann es läugnen, daß die durch Frankreichs Waffen in der Schweiz bewerkstelligte Revolution zwey sehr verschiedene Seiten hat? Von unserm gegenwärtigen Benehmen, so wie von unserm künftigen Schicksal hängt es ab, nach welcher von beiden sie in der Geschichte erscheinen wird; Frankreichs Ehre ist an unsere Aufführung, an unser Glück geknüpft; die Entsittlichung, die Verwilderung eines so biedern, so religiösen, die Verarmung und das Elend eines so glücklichen, so unschuldigen Volkes, als die Schweizer waren, würde der grossen Nation zu einem unaustilgbaren Schandflecke gereichen. Nur in unserm Fortschritte vom Guten zum Bessern findet sie ihre Rechtfertigung, und nur davon dürfen die ersten Häupter und Förderer dieser neuen Ordnung den Segen des Vaterlandes und der Nachwelt hoffen.

Daß das französische Direktorium das zum Voraus gefühlt

habe, ist augenscheinlich, wenn man aus der Vergleichung aller darüber vorhandenen Urkunden bemerkt, wie äusserst sorgfältig und bestimmt es den Gesichtspunkt angab, aus welchem es unsere Staatsveränderung bewirken und angesehen wissen wollte.

1. Für seine Zwecke schien es zuträglich, Helvetien eine nach seinen eigenen Formen angelegte Verfassung zu geben, da der vorhin bestehende Aristokratism den Feinden der Gleichheit und Freyheit in Frankreich auf dessen Gränzen selbst eine bequeme und gefährliche Zuflucht offen erhalten haben würde.

2. Für Helvetiens eigene Sicherheit schien das eben so nothwendig. Seit den letzten zehn Jahren hatte sich unsere politische Lage völlig geändert; wir befanden uns in der Mitte zwischen zwey überwiegenden feindseligen Mächten; wir waren bey unserm wohlhergebrachten, im Frieden und für die innere Ruhe vortrefflichen, aber bey der dermaligen Krisis unhaltbaren Föderativsystem schlechterdings unvermögend, unsere Neutralität zu behaupten, uns selbst gegen die kriegenden Mächte, oder diesen gegenseitig von unserer Seite Sicherheit zu verschaffen. Diese Neutralität also konnte nur so lange dauern, als jene Mächte beiderseitig für ihre Erhaltung interessirt waren; mit der Umwandlung dieses Interesse, (und bey längerer Fortsetzung des Kriegs mußte sie erfolgen,) fiel sonach auch unsere Neutralität dahin. Mithin ist es offenbar, daß, wenn Frankreich unsere Revolution nicht berechnet hätte, dieselbe nichts desto weniger, aber Planlos, als das Werk des Zufalls, folglich unendlich unglücklicher erfolgt wäre.

3. Endlich konnte sich das von der Aristokratie unabtrennbare Privilegienwesen seit der Realisirung der Theorie der Menschenrechte unmöglich mehr halten. Wer mit dem Lande bekannt war, sah die um sich greifende Gährung, die überhand nehmende misstrau-

sche, halb schonende, halb schrecken wollende Furchtsamkeit der Regierungen auf der einen, die in gleichem Verhältniß steigende Dreistigkeit des Volks auf der andern Seite, und die aus dem Gegenstoße dieser widerwärtigen Wirkungen sichtbar werdende Auflösung des Ganzen. Nur die sahen nichts, deren Schicksal die größte Gefahr lief, und die leidenschaftlichen Schmeichler sahen nichts, welche diese gegen jeden ächten Vaterlandsfreund mit Argwohn erfüllten. Anstatt also dem Umschlag dadurch zuvor zu kommen, daß man ihn allmählig und von oben herunter leitete, stritte, befahdete man sich über Meinungen, und beschleunigte dadurch die Auflösung. Gesezt also, daß unser Fall durch einen Stoß von aussen nicht wäre veranlaßet worden, so mußte er aus innern Ursachen, wie der Tod des Alters, natürlich erfolgen. Daher versicherten die Franken feyerlich, der Zweck ihres Einmarsches sey nicht unsere Religion, nicht unser Eigenthum, nicht unser durch die Ersparnisse vieler Jahrhunderte mühsam erworbenes künstliches Volksglück; endlich nicht die Nation, sondern einzig unsere Aristokratie, oder wie sie sich sehr ungeschickt ausdrücken, unsere Oligarchie. So fielen sie, unsere vormahlige Pflegeväter, unter deren sanften und treuen Vormundschaft uns die Vorsehung zu einer bessern Freyheit groß zog. Kein weiser Bürger hält die Rückkehr der alten Ordnung für möglich; aber nur der Elende fluchet ihr – ihr, die uns bis auf diesen Punkt geführt; ihr, welcher einzig wir all' das Gute verdanken, was noch in unserer Gewalt ist.

Nichts ist demnach gewisser, und die Zeit, so wie sie unsere verworrene Lage allmählig entwickelt, wird es immer mehr zu Tage legen, daß Frankreich nur diejenigen für seine Freunde halten kann, die sich genau an diesem Gesichtspunkte und innert

den so bestimmten Gränzen halten. Diejenigen hingegen, die die erste erschütternde Umkehrung bis in die edelsten Eingeweide des Staatskörpers fortpflanzen möchten; die sich zu allem beauftragt und bevollmächtigt glauben, wozu eine zügellose Leidenschaft sie anspornt; denen weder Menschenrechte noch Eigenthum, noch Armut, noch Sitten, noch Religion mehr heilig sind; die die Ungleichheit der Natur der Gleichheit der Rechte aufopfern möchten, und denen jede Ungerechtigkeit erlaubt scheint, sobald sie nur einen Rahmen dazu gefunden haben; die alten schlummern den Keime der Zwietracht und der alten Ordnung der Dinge auf den Altar der Einheit und Gleichheit zusammen scheuren und zur loben Flamme aufblasen — wie, sie sollten Frankreichs und unsere Freunde seyn! Machen sie nicht, so viel an ihnen ist, unsere Revolution für jenes zum Verbrechen, und für uns zu einem Abgrunde des Elendes? Sind sie es nicht, die unsern Gegnern alle nöthigen Materialien und Belege zu ihren Verläumdungen gegen uns, gegen sie selbst, gegen die benachbarte mächtige Nation, und sogar gegen die Grundsätze unserer besseren Ordnung herbey schaffen (g).

---

(g) Wer sich einen Begriff von der nachtheiligen Darstellung machen will, welche unsere Revolution unter den Händen unserer Gegner bekommt, der lese *l'Histoire de la destruction des ligues Suisses, par Mallet Dupan. 1798.* Dieses Buch wirkt außerordentlich nachtheilig. Eine sehr oberflächliche Kritik desselben liest man in *Hennings's Genius der Zeit; Januar 1799.* Schriften dieser Art wollen nicht bloß durch Worte, sondern durch Thatsachen widerlegt seyn. Man muß der Welt zeigen, nicht bloß, daß man durch die neuen Grundsätze besser und glücklicher werden könne, sondern daß man es geworden sey.

Nein, nein, die Beeinträchtigungen unserer Religion sind wahrlich nicht das Werk der Franken. O was würden sie nicht, wofern es in ihrer Macht stände, für die Wiederherstellung derselben in ihrer eigenen Republik thun? Sie haben uns vielmehr die Erhaltung derselben und Sicherheit für sie zugesagt, so wie sie es in Belgien, Batavien, in Italien und Genf, und selbst in Egypten gethan hatten; noch mehr, sie haben häufig unserm Gottesdienste mit Ehrfurcht beigewohnt, und ich habe solche gesehen, die mit einer im Auge glänzenden Thräne der Sehnsucht die Rückkehr dieser himmlischen Freundin in ihre Gränzen zurück wünschten (h).

Wo sollen wir denn jenen zwingenden Einfluß suchen? Etwas in einer besondern Disposition der Denkart unsers Volkes? Wer das behaupten dürfte, der müßte in der That vieles dürfen.

---

(h) Nach dem Siege bey Abukir veranstaltete der englische Admiral eine allgemeine öffentliche Dankfagung gegen Gott. Ein dabey gegenwärtiger Oberofficier, aus dessen Tagebuch diese Anekdoten gezogen ist, macht dabey folgende Bemerkung: „Diese feyerliche Dankergießung gegen Gott schien auf mehrere von unsern Gefangenen, Officiere und Gemeinen, einen tiefen Eindruck zu machen. Einige von jenen bemerkten: es sey kein Wunder, daß wir solche Ordnung und Zucht hätten, da wir unsern Leuten, nach einem so grossen Siege, in dem Augenblicke, wo noch so viele Verwirrung zu herrschen scheine, solche Gefühle einflößten.“ Der Unglaube des fränkischen Soldaten ist also nur erkünstelt, nur eingebildet; das unauslöschbare Religionsbedürfniß regt sich noch in seiner Brust. Laßt die Menschheit nur erst wieder zu ihr selbst zurückkommen, und ihr werdet sehen: ob Religion für den Staat eine so ganz gleichgültige Sache ist. S. die authentische Nachricht von den Operationen der brittischen Flotte unter Anführung des Gegenadmirals Horatio Nelson ic. in Vosselts Annalen, Jahrg. 1799. Jenner. S. 65, 66.

Wo ist ein religioseres Volk als das unsere? In dem furchtbaren Augenblicke des Einrückens der Franken zitterte man durchgehends mehr vor ihrer verschrieenen Irreligiosität, als vor ihrer berühmten Taktik; mehr für Religion, als für Eigenthum und Leben. „Wenn nur unser Glaube bleibt! Ach ohne ihn müßten unsre arme Kinder wieder zu Heiden werden.“ Dies war das allgemeine Geschrey. Noch täglich hört man mit einer Entschlossenheit, die gar keine Einrede zuläßt, die unveränderliche Erklärung: „Nein, unsere Religion lassen wir uns nicht nehmen.“ Je mehr diese Besorgniß wächst, desto eifriger werden die Tempel besucht; desto enger und traulicher schließt sich das Volk an seine geistlichen Vorsteher an; ihre Herunterwürdigung hebt sie in der öffentlichen Achtung: vielleicht haben sie dieselbige noch nie so ausschließlich besessen. Sogar in Genf ist die Religiosität seit der Vereinigung mit Frankreich lebhafter, und vielleicht hat diese Stadt noch keinen Bußtag so rührend, wie den letzten, gefeyert. Diejenigen kennen also die Volksstimmung wenig, welche sich durch ihren Indifferentismus zu popularisiren hoffen; aber diese Menschen hören auch den Stummer, sie sehen die Thränen nicht, welche diese Sorge gerade den Achtungswürdigsten im Volke entlockt.

Oder sollte sich eine wesentliche Antipathie, eine einheimische Unvertragsamkeit zwischen den Grundsätzen der Menschenrechte und denen des Christenthums vorfinden? Jene ewigen, aber aus Mangel hinlänglicher Kultur unenthüllten Aussprüche der allgemeinen Vernunft, wurden sie nicht gerade durch die Fackel des Christenthums beleuchtet, in seinen Urkunden bis auf uns erhalten, aus denselben hervorgesucht, und endlich zur Grundlage

jedes vernunftmäßigen Staatsvereins erhoben? (i) Wer einen solchen Widerspruch zwischen jenen Grundsätzen behaupten wollte, der würde entweder die schändlichste Unwissenheit, in Rücksicht auf den wahren Geist des Christenthums, oder die schrecklichste Unredlichkeit im Gebrauche der Menschenrechte verrathen. Und was könnten die Gegner des neuen politischen Systems stärkeres und gefährlicheres anführen, als eben diesen Widerspruch mit der christlichen Moral? (k)

Ich sehe mich nach allen Seiten um; ich frage: hat vielleicht die Geistlichkeit in Helvetien durch ihre geübte Usurpationen, ihr vorhergegangenes Verhalten, den wenigen Nutzen, welchen sie in der Gesellschaft gestiftet, dieß Schicksal von der neuen Ordnung verdient, daß die Religion in ihren Personen,

(i) Daß die Menschenrechte aus dem Evangelium geschöpft sind, war den Wiederherstellern derselben in Frankreich sehr gut bekannt. S. *Grouvelle*, de l'Autorité de Montesquieu.

(k) Wirklich hat man diesen Vorwurf der neuen Ordnung oft gemacht: „Es liegt, so drückt sich ein ganz neuer Schriftsteller aus, auch in der Natur dieser Regierung die Abschaffung der christlichen, ja jeder Religion, welche den Glauben an eine specielle Vorsicht und an die Fortdauer nach dem Tode zur Grundlage hat. Die christliche Religion lehrt ganz vorzüglich Gehorsam gegen die Obern; milde Behandlung des Unterthans; Zufriedenheit mit jedem Stande, und ruhiges, arbeitsvolles Fortschreiten in der Ausbildung jeder Art nützlicher Talente. — Schnurstracks läuft aber eben daher der Geist dieser Religion der heutigen Regierung, die auf Unruhe, stetem Wechsel und Stürmen gegründet ist, entgegen.“ Siehe die Schrift: *An Deutschlands Friedensgesandte zu Rastadt*. 13, 14, 18. 1798. Streiten also nicht die Feinde unserer Religion und unserer Constitution mit einerley Waffen zu einerley Zweck?

wie die Monarchie an den Fürsten, die Aristokratie an den Magistraten geahndet werden muß?

Man lese die Geschichte unsers Vaterlandes: nie hat in Helvetien der Clerus, und das gilt von dem katholischen wie von dem protestantischen, sich dem Einflusse der Souverainetät des Staates entzogen. Der protestantische Geistliche besonders betrachtete es immer als sein edelstes Vorrecht, nicht Priester, sondern Bürger in der vollsten Bedeutung des Wortes zu seyn, und seinen Unterricht den obersten Principien der Vernunft und des Moralgesetzes anzuraffen (1).

Der besondern Vortheile genoß dieser Stand weniger, als selbst die niedrigste Handwerksinnung. Hier verloren sogar die Patricier ihre Vorrechte, und traten mit allen Landesjöhnen in jene Gleichheit, die den übrigen Ständen noch unbekannt war.

---

(1) Unter die Rechte, welche der helvetische Staat, besonders in der katholischen Kirche ausgeübt, sehe man *Balthasar de juribus Helvetiorum circa sacra*, Zürich 1778. Andere hieher gehörige Schriften findet man verzeichnet in *Haller's Bibliothek der Schweizergeschichte*, Th. 6. Ueber das Verhältniß der protestantischen Geistlichkeit zum Staate, lese man außer dem schon erwähnten Vorzuge über das Verhältniß des Staates zur Religion u. s. w. *Steyhani* über die Bestimmung und Verhältnisse des Predigerstandes, Bern 1798, und *Fischer's* Abhandlung über die Verhältnisse der Geistlichen zum Staat, Basel 1798. Diese Verhältnisse, die sich auf eine logische Deduktion aus Vernunftprincipien gründen, sind schon durch die Reformation ins Reine gesetzt, und von allen protestantischen Souverainen und Völkern diplomatisch anerkannt worden. Daß bey der dormaligen Ordnung der Dinge die Geistlichkeit entweder gar nicht repräsentirt, folglich keiner Regierung unterworfen — oder bloße Untertäninn, d. i. Sklavinn, sey, hat *Schinz* neulich sehr evident gemacht.

Wie klein waren ihre Besoldungen, welche durch einen Vor- schuß, durch eine Vorbereitung von vielen Jahren erkauf, von allen Erwerbarten ausgeschlossen, und im Durchschnitte kaum zum Unterhalt einer ehelichen Familie hinreichten? Man vergleiche damit die Einkünfte der Volksvertreter, die ohne alle Vorbereitung, ohne Aufopferung, mit Erhöhung ihrer Rechte, da stehen, wo sie sind.

Und was hatte die *G e i s t l i c h k e i t* (m) für ein Ansehen? In der That nur dasjenige, was die Menschheit überlegener Fähigkeit vereint mit stillwirkender Tugend überall als einen natürlichen Tribut bezahlen muß. Ich sage *F ä h i g k e i t* und *T u g e n d*. Oder man nenne uns denjenigen Stand, von welchem mehr anhaltende Anstrengung, Wissenschaft, exemplarische Sitte gefordert würden, als von diesem; den Stand, der mehr ausgezeichnete Männer aufzuweisen, der sich mehrerer glänzender Nah-

(m) Noch sey es mir einstweilen vergönnt, diesen Ausdruck be- zubehalten, obschon er dem helvetischen Genius, St. 1. S. 49. (ein sehr lebenswürdiger Genius) ein uneigent- licher, mystischer, mönchischer Name heißt. In wiefern der Mensch physische Bedürfnisse hat, schreibt die Psychologie ihm einen *L e i b* zu, und sehr psychologisch nennen die ersten Lehrer des Christenthums, bevor noch Mysteriker und Mönche waren, alles, was Bezug auf diese zur Sinnwelt gehörende Bedürfnisse hat, *w e l t l i c h*. In wiefern der Mensch ein Vernunftwesen, und also auch überirdische, d. h. *m o r a l i s c h e* Bedürfnisse hat, schreibt man ihm einen *G e i s t* zu, und was auf diese Bedürfnisse Bezug hat, heißt *g e i s t l i c h*, *pneumatikòn*, nicht unschicklich, nicht unpsychologisch, wie mir scheint. An Worten zwar wäre wenig gelegen, wenn nicht so oft mit ihnen auch die Begriffe und selbst die Sachen weg- gestrichen würden.

men im Reiche der Wissenschaft und unter den Wohlthätern des Jahrhunderts zu rühmen hätte. Ja, ihre anerkannten Verdienste waren ihre eigene Vorrechte. Sollte man es wohl vermuthen, daß die Regenten in der neuen Ordnung der Dinge die alten in der Herabwürdigung eines so unendlich schätzbaren und nützlichen Standes werden übertreffen wollen?

Ja, auch in einem hohen Grade nutzbar ist dieser Stand. Doch wir werden es im Verfolg dieser Abhandlung zu beweisen Anlaß finden, daß die Lehrer des Volkes eben so wichtig sind, als es immer die der Jugend seyn mögen; und daß nur eine engherzige schiefe Politik den Satz behaupten konnte, daß die Geistlichen, nur in sofern sie Lehrer der Jugend, nicht aber in wiefern sie Lehrer des ganzen Volkes sind, vom Staate besoldet werden könnten. Dergleichen Behauptungen getrauet man sich Männern einzureden, die doch nicht bloß Repräsentanten der Jugend, sondern des ganzen Volkes sind? Und von welchem Staate mag denn auch hier die Rede seyn? Ist der Staat diese Gesamtheit der Nation selbst? nun dann hat derselbe in seinem kirchlichen Verhältnisse diesem Stande eigene Einkünfte angewiesen, von welchen die Regierungen nur die Verwaltung, nicht das Eigenthumsrecht übernommen hatten; oder ist er im Gegensatz der Nation die Repräsentation derselben? aber in diesem Falle ist er nur der Beauftragete der Nation, und ganz gewiß weniger als die Nation selbst.

Doch zu eben der Zeit, da man die Geistlichen aus Volkslehrern in Schullehrer umschaffen will, höret man ihnen so oft den Vorwurf machen, daß sie sich bisher des Erziehungsgeschäftes ausschließlich bemächtigt haben. Zwar fehlt es diesem Vorgeben völlig an historischer Wahrheit. Weder in den Akade-

mien und Gymnasien, weder in den Stadt- noch Landschulen, weder in Ansehung des öffentlichen noch des Privatunterrichtes haben die Geistlichen je eines ausschließlichen Rechtes genossen: nur das ist wahr, daß sie größtentheils die Lehrer der Jugend in allen Anstalten und Zweigen des Unterrichtes gewesen sind. Durch wen hätte auch wohl sonst diese Angelegenheit besorget werden können? Durch Magistrate oder Geschäftsmänner, durch Handelsleute oder Handwerker, durch Soldaten oder Bauern? Aber auch jetzt, wenn der vernachlässigten Volksbildung aufgeholfen werden soll, durch wen kann das geschehen, wenn nicht durch die Geistlichen? Wenn sie das bis dahin gethan haben, und ferner thun werden: so gebührt ihnen das Lob treu und gemeinnützig erfüllter Pflicht, und die Anschuldigung irgend einer angemasten ausschließlichen Usurpation, wäre der schändeste Undank der schimpflichsten Unwissenheit. Es ist kaum zu glauben, daß jemand in unserem Vaterlande so neu, und in der Geschichte desselben so fremd seyn sollte, der nicht wüßte, daß unsere ganze Aufklärung, mit der sich nun einige so sehr brüsten, das Werk des geistlichen Standes ist. Hätte dieser Stand seine eigenthümliche Kenntnisse und gründliche Einsichten den übrigen Bürgerklassen vorenthalten, sich dem, seinem Berufe so natürlichen, Erziehungsgeschäfte entzogen, dann, dann erst verdiente er Vorwürfe statt des Dankes, welchen ihm jetzt die Gerechtigkeit schuldig ist.

Und sollte dieser Stand dann so gar keine Verdienste um die neue Ordnung der Dinge haben? Wem verdanken wir die richtigere Philosophie, die jetzt unter dem vorzüglichern Theile der Einwohner Helvetiens verbreitet ist? Wer hat mitten unter dem Gedränge niederträchtiger und kriechender Schmeichler den

vormaligen Regierungen ihre Pflichten und die unveränderlichen Rechte der Menschewürde lauter und nachdrücklicher gepredigt? Wer hat, freylich ohne den Wunsch einer gewaltsamen, durch fremden Einfluß bewirkten Catastrophe, die Dringlichkeit einer allgemeinen wesentlichen Verbesserung von oben herunter fühner und lebhafter behauptet? Wer sich daher durchgängiger dem Mißtrauen und Tadel derselben bloßgestellt? Wer hat seit-her unter dem niederdrückenden Gefühl von tausend unverdienten Beeinträchtigungen, in dieser furchtbaren Auflösung und Lähmung aller Gewalten und Mittel, in dieser aufbrausenden Gährung aller empörten Leidenschaften, bloß durch moralische Kräfte die öffentliche Ordnung erhalten, die Gemüther umgestimmt, sie mit dem Neuen ausgesöhnt, sie bis auf diesen Punkt einer allgemein sichtbarer werdenden Zufriedenheit gehoben? Wenn das alles noch zweifelhaft seyn sollte, der durchreise das Land; er frage die Verständigsten und Wohlgesinntesten, und er wird sich überzeugen müssen, wie sehr unser aller Souverain, das gesammte Volk, der Wahrheit Gerechtigkeit widerfahren läßt. Woher, wozu denn alle diese Kränkungen!

Saget es uns, ihr Regenten, ihr Gesetzgeber Helvetiens, sind die Söhne, die Brüder der Geistlichen, die in allen eueren Råthen sitzen, die euch und dem Vaterlande täglich mit den Einsichten und Gesinnungen nützen, die diese ihnen gaben, sind sie mit andern Rechten geboren, als ihre Väter und Brüder? Rollt nicht Ein Blut in ihren Adern? Sind diese nicht so echte Söhne des Vaterlandes, wie jene? Unter welchem Scheine der Vernunft können denn die einen in die elende Menge der Passivbürger hingewiesen werden, indeß die andern in den er-

sten Staatsstellen glänzen? Und das hiesse das Reich der Gleichheit, der Gerechtigkeit, des Menschenrechtes (n)!

Schlechterdings das Einzige, was sich auf das alles antworten läßt, ist, daß sie Religionslehrer, ja, und in allen Fächern des menschlichen Wissens Lehrer aller Classen des Volkes sind. Wie, darf es sich wohl dieser unbegreifliche Religionshaß so recht deutlich gestehen, daß, indem er mit der einen Hand den Grundsatz einer unbeschränkten Religionsfreiheit aufstellt, er mit der andern gerade die sittlichste aller Religionen, die christliche, zum Verbrechen erklärt, in ihren Lehrern eben die Rechte übersieht, welche die ewigen Grundlagen unsers Urvertrags ausmachen? Und doch, wir haben es ja gesehen, ist unsere Constitution selbst über diesen Punkt unbestimmt und zweideutig; es fragt sich, wie das souveraine Volk diesen Artikel verstanden wissen will; ohne eine constitutive Gewalt kann keine dem bisher anerkannten Volkswillen zuwiderlaufende Maxime zum politischen Grundsatz erhoben werden. Endlich ist die Behauptung, daß das repräsentative System sich mit den Grundsätzen des

---

(n) Wir haben es oben schon gesagt, der S. 26 unserer Constitution ist einer mildernden Erklärung fähig, welcher auch die bisherige Uebung zu statten kommt. Er kann nämlich so gedeutet werden: „Daß derjenige, der ein geistliches Amt bekleidet, zwar zu allen Staatsstellen gerufen werden kann, daß er dann aber sein Amt niederlegen muß“. Dieser S. bedarf also bloß einer deutlicheren Abfassung. Nichts desto weniger bleiben die Fragen übrig: warum wird er von den Urversammlungen ausgeschlossen? Warum aus den Sittengerichten verdrängt? Warum er, oft der einzig gebildete Mann in seiner Gemeinde, nicht ein Angehöriger, sondern der Vorseher derselben, mit ihr zugleich einem Untergebenen untergeordnet? u. s. w.

Christenthums, dieser eigentlichen Lehre der Freyheit und Gleichheit, nicht vertrage, die schamloseste Verläumdung gegen dasselbe (o).

Laßet uns diesen Fleck, diesen Widerspruch je eher, je besser aus unserm Codex tilgen, und wenn je noch der leiseste Zweifel über das bisher Gesagte zurückbleiben sollte: so laßet uns das helvetische Volk fragen: ob es von seinen Stellvertretern Aufnahme der Juden ins Aktivbürgerrecht, oder Erhaltung seiner Brüder und Väter bey ihren Rechten, ob es die Einführung des Judenthums, des Alforans und der Zendavesta, oder Aufrechthaltung seines Glaubens, seines Christenthums von ihnen erwarte?

---

Nachdem ich bisher die Maßnahme gegen die Religion und Geistlichkeit von Seite der Befugniß und der Nothwendigkeit erwogen habe: so will ich sie nun auch noch der Voll-

---

(o) Entweder ist die stellvertretende Verfassung nicht das, wofür man sie ausgibt, (und welch ein hämliches Vorgeben wäre dieß?) oder sie muß durch die Religion des Christenthums eben so sehr, als diese hinwieder durch jene gewinnen. Den Beweis zum erstern Glied dieses Satzes liefert der vortreffliche Antistes Heß, Helvetiens neue Staatsverfassung von Seite des Einflusses der Religion und Sittlichkeit auf das Glück der Freystaaten betrachtet. Zürich 1798. Den Beweis zum letztern entwickelt Schultheß von dem Einfluß der Staatsrevolution auf christlichen Lehrberuf und Lehrstand, Zürich 1798. Wer es nicht versteht, die Religion für den Staat so nützlich zu machen, als sie in Frankreich für denselben schädlich geworden ist, der sage nicht, daß er jemals über diesen Gegenstand unbefangen nachgedacht habe.

ständigkeit wegen aus dem Gesichtspunkte der Klugheit untersuchen.

Weisheit und Klugheit sind zwey durch Opposition verbundene, verwandte und correlative Begriffe; beide haben es mit Zwecken zu thun; aber mit dem wesentlichen Unterschied, daß die erstere die Mittel und Zwecke den Grundsätzen, die letztere die Grundsätze den Mitteln und Zwecken unterordnet.

Willkürliche Regierungen handeln nach Klugheit; vernunftmäßige nach Weisheit. Dort ist alles recht und erlaubt, was zum Zwecke führt; hier sind nur die Zwecke gestattet, die mit der Vernunft vereinbar sind.

Werden also die Menschen einmahl zum wirklichen vollen Besitze jener Vernunftrechte gelangt seyn, zu welchen wir bereits die Rahmen gefunden haben: so wird nichts mehr klug heißen, was nicht an sich recht ist; dann wird die Klugheit, welche Wahrheit und Recht den Zeitbedürfnissen, einseitigen Rücksichten und einem engen, vorübergehenden Interesse opfert, nicht mehr als die grosse Wissenschaft des Staatsmannes bewundert werden. Die Diplomatie wird einfacher erscheinen, und der Staat wird sich keine Maßregeln mehr erlauben, die das Gesetz am Einzelnen ahndet.

Noch ist die Menschheit freylich weit von dem hohen Ziel einer solchen Kultur, zu welchem jedoch die neue Ordnung die Bahn gebrochen hat, entfernt; noch haben Rücksichten auf Klugheit einen entscheidenden Einfluß auf das Verhalten einzelner Bürger, wie auf die Entschlüsse ihrer Magistraten. Wir dürfen demnach diesen Gesichtspunkt nicht unberührt vorbegehen, wir müssen die gute Sache, deren Verfechtung wir nun einmal übernom-

men haben, auch vor dem Tribunale der Staatsklugheit erörtern.

Von je mehreren Seiten die Wahrheit beleuchtet wird, desto reiner glänzet sie. Der Volksfreund muß sie zu sagen den Muth, der Volksvertreter sie zu hören die Redlichkeit besitzen. Wie könnte sonst die allmächtige Stimme der Vernunft durchdringen? wie könnten wir an die Zukunft des Reichs der Vernunft glauben, wenn ihre Stimme nie laut, nie hörbar werden darf?

Doch schon bey der allerersten Ansicht der Dinge ist es in einem hohen Grade unwahrscheinlich, daß das Unbefugte und Unnötige einmahl für gemeinnützige Zwecke klug seyn sollte.

Was unsern vorliegenden Gegenstand betrifft: so können wir die Klugheit der antireligiösen Vorkehrungen weder in Hinsicht auf die Religion selbst, noch auf den geistlichen Stand, noch auf die gegenwärtige und künftige Ordnung der Dinge, noch auf das Volk und seine Stellvertreter, noch endlich in Beziehung auf die Veredlung und Versittlichung der Menschheit im Staate absehen.

A. Religion ist eine grosse von den öffentlichen Verhältnissen der Menschheit unabtrennbare Angelegenheit. Dieses beweiset die ganze Geschichte des Menschengeschlechtes, durch alle Staffeln der Kultur bis tief hinunter zur Felsenwohnung des Troglodyten. Es zeuget aber gewiß weder von Einsicht, noch von Klugheit, so erhabene, so einflußreiche, so tief in die Menschennatur eingewurzelte Anlagen übersehen, sie dem blinden Zufall einer geschloßnen Willkühr Preis geben zu wollen.

Und wer ist in eben dieser Geschichte so ganz ein Fremdling, daß er nicht wissen sollte, wie unaussprechlich langsam, wie mühsam sich die Vernunft durch alle Wendungen des Aberglaubens und der Dämonologie bis zum Besiz einer praktischen Vernunfttrei-

gion durchgearbeitet hat? Ich glaube nichts zu sagen, als was sich vor dem Richterstuhl der Wahrheit behaupten läßt, wenn ich das Christenthum, (nicht die statutarische Dogmatik, nicht den rohen Kirchenglauben,) sondern das ursprüngliche, einfache, reine, vernünftige Christenthum für das Produkt der einzig wahren Aufklärung halte. Wenn das ist, so gehört es gewiß einer Gesetzgebung, die auf Aufklärung Anspruch macht, zu, nicht diese zarte köstliche Blüte so vieler Jahrtausende gleichgültig niederzutreten, nicht ohne alle Rücksicht auf innern Gehalt jede andere Religion neben demselben in gleiche Rechte einzusetzen, sondern vielmehr ihren glücklichen Fortgang, zum Ziele ihrer Vollendung, mehr und mehr zu begünstigen.

Die Worte, unumschränkte Gewissensfreiheit, allgemeine ungestörte Religionsübung, Gleichheit der Rechte für alle Menschen ohne Ausnahme, tönen freylich so hoch; aber eben darum weil sie hoch tönen, sind sie desto leerer, je ein kleinerer Atom in der gesammten Menschenmasse der Staat ist, der sich solcher Worte bedient.

O ich glaube auch, weil ich an eine moralische Ordnung in der Welt glaube, denn ohne diese wäre weder Plan noch Fortgang, noch Zweck in der Menschengeschichte gedenkbar, ich glaube auch, daß das Menschengeschlecht einer schönen beglückten Ordnung der Dinge entgegenreift (p); daß so wie Irrthum im Ein-

---

(p) Wenn daher Condorcet in seinem bekannten Werke, ohne Voraussetzung einer moralischen Weltregierung, einen immerwährenden und bestimmten Fortschritt in der Entwicklung des Menschengeschlechts annimmt: so verlieren alle einzelnen Thatsachen, so sehr er sie auch häufen mag, ihre Beweisraft. Wenn ich die Natur eines Baumes kenne, so will ich bestimmt vorher sagen, was für Früchte er bringen wird. Eben so schliesse

zeln und Unrecht, wozu Uebertreibung der Rechte wesentlich mitgehört, verschwinden, im Ganzen allmählig mehr Harmonie und Innigkeit entstehen muß.

Ich glaube sogar schon jetzt bisweilen einzelne Ringe zu bemerken, die sich nach und nach in längere Kettenstücke fügen, und dereinst, vielleicht nach Myriaden von Jahren, zu einem allgemeinen Band verschlingen werden, das über alle Länder und Meere fortlaufen, und zuletzt die ganze Menschheit zu einer grossen Gesellschaft, einem Staate, einer Familie umwinden wird. Dann wird keine grosse Nation und keine helvetische Republik mehr, nein, das gesammte Menschengeschlecht wird eine Nation, das ganze Erdenrund wird eine Republik seyn.

Dann, und dann erst sind allgemeine Staatsgesetze für die Allheit des Menschengeschlechts möglich. Ach, laffet uns jenen Zeitpunkt erst vom ewigen Rathschlusse erwarten! Jetzt schon allen Völkern und allen Menschen gleiche Rechte in unserm kleinen Staate einräumen, die wir selbst bey keinem wieder finden, hiesse, mitten im offenen Kriege einen ewigen Frieden ausrufen; es hiesse, die Menschheit im Staate der Menschheit ausser demselben, die wirkliche Menschheit dem Abstraktum derselben aufopfern.

Wahrlich die Klugheit fordert nur, jenen kosmopolitischen Grundsätzen, wie der Schiffer des Mittelmeers seiner *Transmontana*, von Ferne nachzusteuern; sie schon jetzt vollstrecken

---

ich von der in der Menschennatur unläugbaren Vernunftanlage auf ihre Bestimmung, und halte darum, was auch der verehrte philosophische Greis (Nant Streit der Fakultäten, Königsberg 1798.) dagegen haben mag, eine weissagende Geschichte für möglich. Allein Vernunftanlage und Bestimmung im Menschen ist mir ohne vernünftige Weltordnung unbegreiflich.

wollen, wäre eben so unklug, wie wenn das Kind seinen Kartens-  
pallast höher und höher auführt, bis er unter seinen ordnenden  
Fingerchen in Trümmern liegt.

Wenn einmal alle Religionen der Welt geläutert, versittlicht  
seyn werden, dann mögen sie alle schvesterlich auch in Helvetien  
neben einander wohnen; so wie alle Geldsorten aller Völker bey  
uns cursiren mögen, wenn sie alle gleichen Gehalt haben. Das  
Ungleiche gleich machen, ist nicht Gleichheit, sondern Ungerech-  
tigkeit. Wo gute und schlechte Münze ohne Unterschied umläuft,  
muß der Natur der Dinge nach die gute von der schlechten ver-  
schlungen werden. Ist das Klugheit?

B. Wir wollen untersuchen, ob die Maximen vielleicht mit Rück-  
sicht auf den Stand der Religionslehrer klug heißen können.

Das muß doch selbst der Allerunwissendste zugeben, daß es  
etwas ganz anders ist, ein neues Volk organisiren, und ein  
organisirtes Volk zu einer neuen Form umschaffen.

Da dort keine vormahligen Einrichtungen, Erwerbarten und  
bürgerliche Stände vorkommen: so kann der Gesetzgeber seine  
künftigen Anordnungen ohne alle Rücksicht aufs Vergangene mit  
völliger Freyheit treffen. Z. B. Wo keine Religion, kein dersel-  
ben gewidmeter Stand vorhanden ist, kann er sich ohne Beden-  
ken erklären, daß der Staat sich mit der Religion nicht befassen,  
daß er die Uebung derselben jedem freylassen wolle. Durch ein  
solches Dekret würde nichts von dem, was war, aufgehoben, keine  
Bürgerklasse in ihrem bisherigen Genuße gestört, in ihren Rech-  
ten gekränkt.

Gesetzt aber nun, daß in einem solchen Staate allmählig eine  
Association entstünde, welche jener Gewissensfreyheit gemäß eine  
Religion wählte; unabhängig von allen Staatsabgaben aus

ihrem Eigenthum für deren Dienst sorgte; gesetzt sogar, daß jene Association ( die Kirche ) diesen Fond dem Staat zur Verwaltung anvertraute: was würdet ihr nun sagen, wenn dieser jetzt, nachdem das Volk seinen Willen über die Religionsangelegenheit klar und einstimmig ausgesprochen hat, unter dem Vorwande der Gewissensfreyheit, nichts destoweniger allen fremden Religionen den Zutritt ins Land öffnete; das ihm angetraute Kirchengut in Beschlag nähme, und den eingesetzten, fortarbeitenden, anerkannten Religionslehrern ihre Einkünfte schmälerte, oder gar entzöge? Wäre dieß Religionsfreyheit für die Nation? Wäre es Schonung für ihr Eigenthum? Müßte sie nicht auf allen Unterricht, allen Trost der Religion Verzicht thun, oder neben allen andern Auflagen nunmehr aus ihrem besondern Eigenthum einen neuen Kirchenfond zusammenlegen, mit der Besorgniß, daß er dereinst eben das Schicksal haben werde? Und welches Schicksal würde so den geistlichen Staatsbürgern zubereitet? Greise, die ihr Leben in diesem Berufe zugebracht, Männer, die im Vertrauen auf öffentliche Gerechtigkeit sich in demselben niedergelassen; Jünglinge, welche die Blüthe ihres jungen Lebens demselben geweiht, sie alle würden um nichts geringeres, als um ihre ganze irdische Bestimmung gebracht, zum Theil als unschuldige Schlachtopfer in ein unwiederbringliches Elend hinabgestürzt. Wahrlich mit ein Paar kalten Beschimpfungen von Priester und Pfaffe ist das Unrecht, das Unglück solcher Maßregeln nicht gerechtfertigt, nicht wieder gut gemacht!

Man bemerkt uns, wenn sie ihren Stand verlassen, und in ihre bürgerlichen Rechte zurücktreten, so können sie anderswo unterkommen. Das ist freylich von mehreren zu vermuthen. Allein jede Stelle, die sie dann erreichen, würde einem andern zuge-

fallen seyn, der jetzt davon ausgeschlossen bleibt: so wirket das Unrecht, was er als Geistlicher erlitten, immer in die gesammte gesellschaftliche Masse zurück.

Ein Staat ist ein organisirter Körper. Gleichwie wir in den natürlichen Körpern dieser Art durch den Zusammenhang der Nerven eine Harmonie der Empfindungen, so entdecken wir in den politischen durch das innig eingewebte Gesetz der Wirkung und Gegenwirkung eine Harmonie der Interessen. Wie dort jedes Glied, so ist hier jeder Stand wesentlich nothwendig; jeder repräsentirt nur von einer besondern Seite das nähmliche Ganze. Unterdrückt den Landmann: wo soll der Städter das Brod hernehmen? den Städter: wie wird der Landmann seine Producte in Geld verwandeln? den Handwerker: und wird nicht die ganze Nation schlecht wohnen, schlecht gekleidet seyn, u. s. w.? Und wie, die Repräsentanten des Volkswillens sollten es sich beygehen lassen, die Repräsentanten des Volksglaubens und der Volkstugend, denn das sind doch die Geistlichen, zu verdrängen (q)! Wäre das Klugheit?

---

(q) Für Leute, welche bey jeder gründlichen Erörterung sofort über Philosophie und Dunkelheit schreien, möge hier noch ein handgreiflicherer Beweis stehen. Vorausgesetzt, daß sich die Anzahl aller Geistlichen in der ganzen Schweiz auf 4000 belaufe, können wir, da die protestantische Schweiz grösser als die katholische ist, annehmen, die Hälfte sey verehligt, welches die Summe auf 6000 hebt. Lasset uns auf die Ehe drey Kinder rechnen: so wächst das Personale des geistlichen Standes bereits auf 12000 Köpfe. Da nun der geistliche Stand im Durchschnitt sehr arm ist, so fallen diese Personen, wenn ihnen die Nahrungsquellen entzogen werden, ihren nächsten Anverwandten zur Last, und so haben wir bloß durch die Paar Zeilen, worin die unumschränkte Religionsfreyheit aufgestellt wird,

C. Hieraus läßt sich denn auch schon der Einfluß der Erhaltung oder Vernachlässigung der Religionsangelegenheit auf die gegenwärtige und künftige Ordnung der Dinge beurtheilen.

Un sich ist diejenige Ordnung die bessere, woben ein jeder mehr Sicherheit und eine freyere Ausübung seiner Rechte gewinnt. Die Gesetzgebung, die Schöpferin einer solchen Ordnung, kann auf das allgemeine Zutrauen, die Zufriedenheit, die Achtung rechnen: edle, belohnende Früchte der Gewissenhaftigkeit, die sich aber auf keinem andern Wege finden, da Achtung und Zutrauen, als der freywillige Tribut der Vernunft, schlechterdings nicht geboten werden können.

In Rücksicht der helvetischen Nation ist diejenige Ordnung die wünschenswürdigste, die sich am besten zu ihrem Charakter bequemt. Unläugbar nähert dieser Charakter sich mehr der Würde des deutschen Gradsinnes, als der fränkischen Leichtigkeit; von diesem Charakter aber ist unbiegsame Anhänglichkeit ans Herkommen ein auffallender Zug. Nun hat kein aufgeklärter Gesetzgeber je sein Glück in dem Verstoffe gegen den Nationalcharakter gesucht. Ob der Schweizer wie der Franzose sich behandeln lasse? Ob die Maßregeln, die mit wohlberechneter Menschenkenntniß bey diesem angewendet wurden, auch bey jenem anwendbar seyen? das wird dereinst die Zeit lehren. In Frankreich z. B. war eine Geißlichkeit, die beynabe den dritten

---

allerwenigstens 24000, theils unmittelbar unglücklich, theils unzufrieden gemachte Menschen. Es möge also die wahre Staatsflugheit mit der Waage der Staatsökonomie in der Hand entscheiden, ob das theure Vaterland bey solchen gegen ganze Stände gerichteten Maßnahmen mehr Ursache zur Freude oder zu Thränen habe.

Theil des Landes besaß, deren Häupter sich im üppigsten Müßig-  
 gang, in den Ausschweifungen des empörendsten Luxus wälzten;  
 eine Geilichkeit, die sich eine vom Staat unabhängige Existenz  
 anmaßte, und den Bürgereid für unverträglich mit ihrem Gewissen  
 und den Rechten der gallicanischen Kirche erklärte: wie leicht war  
 es da, ein aufbrausendes Volk, mitten im Taumel der politischen  
 Gährung, wenigstens auf einige Zeit, gegen Religion und Geist-  
 lichkeit aufzubringen? Wie ganz anders verhält die Sache sich  
 hingegen in dem katholischen sowohl als reformirten Helvetien?  
 Nennet die Lehrer einer bessernden, sittlichen Religion, wie ihr  
 wollet; das Unrecht, welches sie leiden, erweckt nur ein desto  
 lebhafteres Interesse für sie. Ich wüßte gegenwärtig gar keine  
 Klasse in der Gesellschaft, welche einer so unausgenommenen  
 Popularität genösse. Davon sieht man täglich die rührendsten  
 Beispiele im Lande herum. Und kann man es läugnen, daß un-  
 sere Geistlichkeit diese so zärtliche Anhänglichkeit in einem hohen  
 Grade verdient? Durch den verdoppelten Eifer in ihrer Pflicht-  
 erfüllung, durch jede bescheidene Tugend, durch ihre großmü-  
 thige erhabene Duldung, durch die selbstverläugnende Unter-  
 werfung unter jede Verfügung, durch die schöne Entwicklung  
 der christlichen Sittenlehre in Harmonie mit unsern politischen  
 rechtverstandenen Formen, endlich durch die wesentlichen Dienste,  
 welche sie in allen Gemeinden des Landes der neuen Ordnung der  
 Dinge täglich leistet, und ohne welche auch sogar der mechanische  
 Gang derselben unmöglich seyn würde. Sollte die Politik wohl  
 die Kränkung, Herunterwürdigung, Beschimpfung solcher Bür-  
 ger rathen! Gewiß die Religionsfeinde wissen, sie begreifen es  
 nicht, wie sehr sie der der Nation schuldigen Achtung fehlen, wie  
 tieffschmerzende Wunden sie ihrem Herzen schlagen, wie unwie-

derbringlich sie der guten Sache, statt sie zu befördern, entgegenwirken, indem sie die Erschütterungen, die Umkehrungen der politischen Revolution bis in den Schooß der Kirche fortzupflanzen bemühet sind.

Indeß erstreckt dieser Schade sich auch auf das Künftige. Es gibt Leute, welche sich die ganze Tiefe der Staatslehre ausgemessen zu haben, einbilden, wenn sie ihre Opinionsen etwa auf eine Phrase unserer Constitution stützen können. Gott weiß, was für Schlüsse man schon aus der unumschränkten Religionsfreiheit, die aber bereits in der nächstfolgenden Zeile beschränkt wird, gezogen hat! Weiser gingen die Verfasser der Constitution selbst zu Werke. Sie wußten wohl, daß diese ihre in der dringendsten Eile bewerkstelligte Arbeit ein sehr unvollkommener Entwurf seyn würde. Daben aber thaten sie, was man von der Einsicht wohl denkender Vaterlandsfreunde und von der Aufklärung unsers Zeitalters erwarten durfte: sie legten in ihr unvollkommenes Werk wenigstens den Keim der Perfektibilität.

„Dieser Entwurf eines Staatsvereins,“ so sagte man der helvetischen Nation, „ist zwar sehr unvollkommen, und er ist nicht euer Werk. Jedoch in dieser allgemeinen Auflösung ist auch die unvollkommenste Verfassung besser, als gar keine. Ist einmal das Gleichgewicht der Ruhe wiederhergestellt: so werdet ihr selbst diesen vorliegenden Entwurf entweder verbessern, oder einen andern an dessen Stelle einführen.“ Ist man denn nicht zu der Behauptung berechtigt, daß alles, was eine künftige Verbesserung unmöglich macht, auch schon der gegenwärtigen Constitution zuwiderlaufe?

Wenn sich also auch unsere Verfassung in Ansehung der Religion unzweydeutiger ausdrückte, so müßte sich doch jeder unlei-

denkschaftliche Gesetzgeber und Regent Helvetiens immer noch die Frage aufwerfen: ist es aber auch klug, schon jetzt, bevor man noch wissen kann, in wiefern diese Constitution bleiben wird, den Stand der Geistlichen aufzulösen? Der ächten Staatsklugheit gehört es doch zu, über das Gegenwärtige hinaus in die Zukunft zu blicken; den gegenwärtigen Zeitmoment, den einzigen, den der Sterbliche in seiner Gewalt hat, nur als Anstalt und Mittel für das, was kommen soll, weislich zu gebrauchen.

D. Man kann weiter fragen, ob dieses Benehmen, gegen die Religion in Beziehung auf das Volk und die Regierung, klug heißen könne? Ich schmelze diese doppelte Frage in einen Guß zusammen, weil ich dafür halte, daß jene beide Interessen in der That nur eines seyen.

Wir wollen den unerhörten Fall setzen, daß einem Fürsten oder Gesetzgeber befallen könnte, seine Völker, unter welchem Vorwande es auch sey, um ihren Glauben an eine sittliche Religion zu bringen: so werden wir eines von beiden annehmen müssen: entweder gelingt es ihm, oder es gelingt ihm nicht.

Lasset uns das erstere setzen, und annehmen, die Vernunft- und Christusreligion werde aus den Herzen der Menschen gänzlich verdrängt — keine Glocke rufe mehr zur öffentlichen Gottesverehrung — die Tempel seyen geschlossen — die Altäre niedergeworfen, und — die Bürger des Staats leben nun recht so, wie wenn kein Gott im Himmel, keine höhere Vorsicht über der Welt, keine Vergeltung für Tugend und Laster, wie wenn gar kein Unterschied zwischen Menschen und Thier, wie wenn der Tod der grause Abgrund wäre, hinter welchem gar nichts mehr als die Nacht ewiger Vernichtung gedenkbar seyn kann. Ach, wenn einmal dieser herrliche Sieg über Vorurtheil und Fanatismus erfochten seyn

wird, was ist dann wohl für den Staat, die bürgerliche Ordnung, für Aufklärung, Sittlichkeit und Menschenadel gewonnen? Auch werden gerade die ruchlosesten Bösewichter die ersten Proselyten dieser neuen Theorie werden, und frey von jedem Zügel, nur ihren Leidenschaften getreu, sich bis zur Würde des reißenden Thieres emporschwingen, das desto unbändiger seyn wird, da es von keinem Instinkt geleitet, von allen Vorurtheilen losgefettet, nur noch das einzige unhaltbare Band des bürgerlichen Gesetzes trägt. Man sieht, daß ich bloß hypothetisch spreche, vollkommen überzeugt, daß niemand, der sich diese Folgen deutlich denkt, dieselben wollen kann, und ich schliesse nur, daß, wer diese Folgen nicht will, auch die dahin führenden Mittel aufs sorgfältigste vermeiden muß.

Wir müssen aber auch den andern Fall annehmen, daß ein solches Vorhaben nicht gelingen werde. — Das wird es wenigstens nicht bey allen denjenigen, die sich im wirklichen Besiz der Vernunftkultur befinden — deren Herz für Tugend und Recht noch nicht unwiederbringlich verdorben ist; — bey allen, die an eine gesetzliche Ordnung und öffentliche Redlichkeit im bürgerlichen Leben glauben; — bey allen, die in der Unterdrückung und dem Elende, das noch so schwer auf der armen Menschheit lastet, des Stabes der Religion nicht entbehren können. Nein, nein, keine Modophilosophie wird diese Ueberzeugungen aus den Herzen dieser ehrwürdigen Menschenklassen verdrängen können. — Der wahre Weise, der nun endlich seine Grundsätze von Tugend und Religiosität von den Schlacken der Skepsis geläutert hat — der Freund der Tugend, der es aus eigener Erfahrung weiß, wie sehr seine Vernunft der Behülfe der Religion gegen die Einwendungen der Sinnlichkeit bedarf — der Einfältige, aber Redliche, der

es nicht zu begreifen vermag, daß es ein Sittengesetz ohne einen heiligen Gesetzgeber geben könne, und daß man die Religion der Tugend wegen beeinträchtigen müsse (r), ja diese alle werden sich in dem Verhältnisse enger an die Religion anschließen, in welchem die Bemühungen dagegen vervielfältigt werden.

Schwerlich wird sich ein Benehmen vor dem Tribunale der Staatsklugheit rechtfertigen lassen, welches da, wo es gelingt, wie da, wo es nicht gelingt, gleich bedenkliche Folgen zeigt.

Es läßt sich aus der Natur der Dinge abnehmen, und wir wissen es aus der Erfahrung, daß der Zügel der Religion ein mächtiges Gegengewicht in den Händen einer weisen Regierung gegen die Unordnung der wildern Leidenschaften ist. Wir wissen, was ein Volk ist, auf dessen Besinnung und Meinung die Religion einfließt. Was aber ein Volk ohne Religion seyn und werden würde, wissen wir noch aus keiner Erfahrung, und was wir davon wissen, ist wahrlich wenig geeignet, uns darnach lüftern zu machen.

Auf der andern Seite muß man sich denn auch in die Vor-

(r) Der Einfall, „die Religion auf die Glaubenslehre zu beschränken, und von ihr die Sittenlehre zu scheiden,“ gereicht der Erfindungskraft seiner Urheber zu größerer Ehre, als ihrer Gründlichkeit. Wir werden in der Folge ausführlicher davon sprechen. Nach dieser Voraussetzung gehörte die Glaubenslehre (Dogmatik) auf die Kanzel, und die Moral auf das Katheder. Alle aufgeklärte Männer haben bisher das gerade Gegentheil behauptet. Der Zweck der Professoren ist, die Moral zu lehren; der Zweck des Religionslehrers ist, die Menschen moralisch zu machen. Religion ohne Sittenlehre ist die Schaafe ohne Kern. Sittenlehre ist die Wissenschaft des Sittengesetzes; Religion ist die Achtung und der Gehorsam gegen die Gesetzgeber. Was hilft jene, ohne diese!!!

Stellungsart solcher Menschen hineindenken, welchen es schlechterdings unmöglich ist, den Glauben an Tugend von dem Glauben an die Gottheit abzutrennen; bey welchen Religiosität das erste Erforderniß der Moralität und Irreligiosität das untrügliche Merkmaal der Immoralität ist. Welches Zutrauen, welche Achtung kann sich von dieser schätzbaren Menschenklasse eine Regierung versprechen, welche Gleichgültigkeit gegen alle Religion zur ersten politischen Maxime erhebt?

Freylich, wir leben nicht mehr in den Zeiten, da die Regenten nöthig hatten, sich als unmittelbare Abgeordnete und Stellvertreter der Gottheit auf Erden anzukündigen. Indes liegt für mich, der ich an eine Vorsicht glaube, etwas Frohes in dem Gedanken: meine Obern sind die Werkzeuge, wodurch diese Vorsicht mich und mein theures Vaterland beherrschen, beglücken will. Aber viel erhebender noch ist der Gedanke: sie selbst betrachten sich als solche; sie selbst glauben es, daß sie einst für die ihnen hier anvertraute Gewalt vor einer höhern überirdischen Behörde antworten werden. O Väter meines Vaterlandes! begehbet euch der erhabnen Vorzüge nicht, die dieser Gesichtspunkt euch leihen kann.

E. Endlich fragt es sich noch, ob die Gleichgültigkeit des Staats gegen das Christenthum, d. i. gegen die anerkannte Religion des helvetischen Volkes mit Bezug auf den Zweck der Versittlichung und Veredlung desselben Anspruch auf das Verdienst der Klugheit machen dürfe? Doch wir befinden uns da unmittelbar bey der Aufgabe, die den eigentlichen Gegenstand dieser Abhandlung ausmacht, und daher eine etwas ausführlichere Erörterung verdient. Wir sparen sie also für den nächsten Abschnitt.